

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

Inkrafttreten per 01.05.2019

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderates am 20. Februar 2019

Publikation: 28. Februar 2019

Inkrafttreten: 1. Mai 2019

Änderungen:

| | |
|--|---|
| Zweck | Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Schaden zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen. |
| Geltungsbe- reich | Art. 2 Dieses Reglement regelt a) den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen: - Feuerwehr, - Regionale Führungsorganisation (inkl. Region Kiesental), - Zivilschutz (inkl. Region Kiesental), - Militärwesen, - wirtschaftlicher Landesversorgung. b) Die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen. |
| Begriffe | Art. 3 ¹ Unter einer ordentlichen Lage wird eine Lage verstanden, in welcher keine besonderen Ereignisse auftreten oder diese durch die dafür zuständigen Organisationen eigenständig bewältigt werden können. ² Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, zunehmende Gefährdungen, unmittelbar oder mittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, respektive von einer einzelnen Organisation allein nicht mehr bewältigt werden können. |
| Leistungser- bringer | Art. 4 Folgende Organisationen (Leistungserbringer) werden für die Bewältigung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit beigezogen: a) Feuerwehr, b) Gemeindeführung (nur in ausserordentlichen Lagen), c) Regionale Führungsorganisation Kiesental, d) Zivilschutzorganisation Kiesental, e) Abteilung Bau, f) Leiter für wirtschaftliche Landesversorgung, g) Quartiermeister, h) weitere Organisationen nach Bedarf. |
| Leistungsauf- träge und Leistungsver- einbarungen | Art. 5 Der Gemeinderat regelt die erwartete Leistung und die Aufgabe der ausführenden Organisationen (Leistungserbringer) im Bereich öffentliche Sicherheit für ordentliche und ausserordentliche Lagen mittels Leistungsaufträgen respektive Leistungsvereinbarungen. |

- Standards* **Art. 6** Die Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen regeln unter Berücksichtigung übergeordnetes Rechts:
- a) die Führungs- und Einsatzorganisation,
 - b) die Ziele und Aufgaben,
 - c) die Zuständigkeiten / Kompetenzen,
 - d) die Leistungsempfänger,
 - e) die Qualitätsmerkmale,
 - f) die Entschädigungen,
 - g) die Berichterstattung,
 - h) besonderes und weitere Punkte nach Bedarf.
- Organe* **Art. 7** Zuständig für die öffentliche Sicherheit sind:
- i) der Gemeinderat,
 - j) der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit (AES),
 - k) die Gemeindeführung (nur in ausserordentlichen Lagen).
- Aufgaben Gemeinderat* **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat
- a) übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die darin eingebundenen Leistungserbringer aus,
 - b) ernennt den Kommandanten und dessen Stellvertreter der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation, den Stabschef und dessen Stellvertreter der Regionalen Führungsorganisation, den Ortsquartiermeister, den Leiter der wirtschaftlichen Landesversorgung, die Mitglieder des Ausschusses Einwohnerdienste / Sicherheit, die Mitglieder der Gemeindeführung,
 - c) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ausschusses Einwohnerdienste / Sicherheit,
 - d) schliesst die Zusammenarbeitsverträge mit Nachbargemeinden ab,
 - e) setzt die Höhe der Entschädigung an Funktionsträger fest,
 - f) leitet die Strafverfahren ein.
- ² In ausserordentlichen Lagen
- a) kann der Gemeinderat besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung übersteigen, damit der Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist,
 - b) kann der Gemeinderat die ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an die Gemeindeführung übertragen,
 - c) kann der Gemeinderat die Regionale Führungsorganisation einsetzen,
 - d) ist der Gemeinderat mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ³ Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung insbesondere:
- a) den Feuerwehrdienst,
 - b) den Zivilschutzdienst,
 - c) das Betriebsfeuerwehrwesen,

- d) die Gemeindeführung,
- e) die Regionale Führungsorganisation,
- f) den Ortsquartiermeister,
- g) die Finanzierung,
- h) die Zuständigkeiten,
- i) die Strafen,
- j) den Sold und weitere Entschädigungen,
- k) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen,
- l) die Benützung von Geräten, Apparaten und Material,
- m) Dienstleistungen der Feuerwehr,
- n) die Strukturen der betreffenden Organisationen.

*Ausschuss
Einwohner-
dienste / Si-
cherheit*

Art. 9 ¹ Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ressortchef des Gemeinderats
- b) dem Leiter Einwohnerdienste / Sicherheit

² Im Bedarfsfall können der Kommandant der Feuerwehr oder der Kommandant ZSO Kiesental beigezogen werden und weitere.

*Aufgaben-
des Aus-
schusses
Einwohner-
dienste / Si-
cherheit*

Art. 10 Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit beantragt dem Gemeinderat:

- das jährliche Budget,
- die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Feuerwehr unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters,
- die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Regionalen Zivilschutzorganisation,
- die Ernennung des Stabschefs und dessen Stellvertreter der Regionalen Führungsorganisation,
- die Ernennung des Ortsquartiermeisters,
- die Strukturen der betreffenden Organisationen,
- das Abschliessen von Vereinbarungen,
- die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung.

Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit:

- a) erfüllt die ihm in den Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben,
- b) erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte,
- c) legt die Entschädigungen fest, soweit sie nicht in einem anderen Erlass geregelt sind,
- d) entscheidet in Sachen Verzeigung der Angehörigen des Zivilschutzes.
- e) Das Ausschusssekretariat wird durch das Büro Einwohnerdienste / Sicherheit geführt.

- Regionale Führungsorganisation (RFO)* **Art. 11** ¹ Die Regionale Führungsorganisation besteht aus:
- a) dem Stabschef,
 - b) dem Chef Information,
 - c) dem Chef Polizei ad hoc,
 - d) dem Chef Feuerwehr,
 - e) dem Chef Gesundheitswesen,
 - f) dem Chef technische Betriebe,
 - g) dem Chef Zivilschutz,
 - h) der Gemeindeführung der betroffenen Gemeinde(n) (nur in ausserordentlichen Lagen),
 - i) und dem jeweiligen Stellvertreter.
- Gemeindeführung (GF)* ² Die Gemeindeführung besteht aus:
- a) dem Gemeindepräsident,
 - b) dem Ressortchef Einwohnerdienste / Sicherheit,
 - c) dem Geschäftsleiter Gemeinde.
- ³ Im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden.
- Ergänzendes Recht* **Art. 12** Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.
- Aufhebung* **Art. 13** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für öffentliche Sicherheit vom 1. Januar 2007.
- Inkrafttreten* **Art. 14** Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2019 in Kraft.

Konolfingen, 20. Februar 2019 (GRB 2019-18)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig.

Sig.

Daniel Hodel

Alexandra Grossenbacher

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement wurde vom Gemeinderat erlassen. Der Beschluss wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum wurde während der Referendumsfrist nicht ergriffen.

Konolfingen, 02. April 2019

Die Geschäftsleiterin

Sig.

Alexandra Grossenbacher